

## Überlassung der Wohnung anlässlich der Scheidung

Sind Ehegatten gemeinsam oder allein Mieter einer Immobilie, besteht die Möglichkeit, nach Rechtskraft der Scheidung die Nutzungs- und Rechtsverhältnisse endgültig zu klären.

Gemäß § 1568 a III S.1 BGB tritt der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird,

- zu dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten an den Vermieter über die Überlassung

oder

- mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren

anstelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis alleine fort.

Dies bedeutet, dass Ehegatten eine rechtsbindende Wirkung gegenüber dem Vermieter (ohne dessen Mitwirkung und auch gegen dessen Willen) über die Fortsetzung des Mietverhältnisses treffen können. Die Rechtsfolge tritt automatisch mit Zugang der Erklärung an den Vermieter ein.

Die Regelung gilt analog für eingetragene Lebenspartner. Für nichteheliche Lebensgefährten gilt sie nicht.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de